

Eine neue Etappe

In ihrer Sitzung vom 12. Juni 1952 hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Einsetzung einer Kommission maßgebender Juristen zur Ausarbeitung von Entwürfen für ein neues Strafgesetzbuch, eine neue Strafprozeßordnung und ein neues Gerichtsverfassungsgesetz beschlossen. Wir werden dieses Datum im Gedächtnis behalten müssen, denn mit ihm, mit dieser bedeutsamsten aller seit der Errichtung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Justiz getroffenen Entscheidungen ist die Geschichte unserer Rechtsentwicklung in ein neues Stadium getreten.

Vor wenigen Wochen erst wurde in dieser Zeitschrift auf den Gegensatz zwischen der fruchtbaren rechtsschöpferischen Arbeit in den Ländern der Volksdemokratie und dem Fehlen einer entsprechend umfassenden Gesetzgebung in unserer Republik aufmerksam gemacht und gleichzeitig der Meinung Ausdruck gegeben, daß sich die „schöpferische Pause“ ihrem Ende nähere. Wenn dieses Ende und mit ihm der Beginn einer neuen Etappe nunmehr gekommen ist – schneller als vielleicht geglaubt – so ist das Folge und Ausdruck der Tatsache, daß auch unsere staatliche Entwicklung eine neue Etappe erreicht hat.

Das möge bedenken, wer sich etwa – im Hinblick auf die Hauptaufgabe der Kommission und in Erinnerung an den hundertjährigen Leidensweg der Strafrechtsreform – zu dem geringschätzigen Ausruf „Wieder einmal eine Strafrechtskommission!“ versucht fühlte. Jawohl, Kommissionen für die Strafrechtsreform sind nichts Neues, sie hat es gegeben, solange die ältesten noch lebenden Juristen zurückdenken können – aber etwas anderes ist neu: daß der Staat, in dessen Auftrag diese jüngste Kommission arbeitet, ein Staat der Werktätigen ist, die von der Arbeiterklasse geführt werden! Nicht die Kommissionen waren daran schuld, daß ihre Entwürfe zu nichts führten; die Schuld hatte der Staat, hatten die deutsche Großbourgeoisie, die deutschen Junker und Kanonenkönige, die deutschen Faschisten, die eine Strafrechtsreform ernstlich gar nicht wollten – eignete sich doch das alte Strafgesetzbuch vortrefflich dazu, Arbeiter in die Gefängnisse und Zuchthäuser zu werfen. Es war das Gesetz des Ausbeuterstaates und – um mit Engels zu sprechen – „dem Bourgeois ist das Gesetz heilig, denn es ist sein eigen Machwerk, mit seiner Einwilligung und zu seinem Schutz und Vorteil erlassen. Er weiß, daß... die Heiligkeit des Gesetzes, daß die Unantastbarkeit der durch die aktive Willensäußerung des einen und die passive des anderen Teiles der Gesellschaft einmal festgestellten Ordnung die stärkste Stütze seiner sozialen Stellung ist.“ Wozu sich dieser vortrefflichen Stütze zugunsten einer weniger starken berauben?

Und hier liegt der Unterschied: für unseren Staat ist das alte Gesetz keine genügende Stütze. Denn war es auch, dank der verhüllenden Abstraktheit der bürgerlichen Gesetze, möglich, sie mit einem neuen Inhalt zu übernehmen und anzuwenden, so können diese Gesetze niemals den erzieherischen Wert haben, den wir von unserer Gesetzgebung verlangen. Anders als die im Kapitalismus herrschenden Klassen fordern wir, daß unsere Gesetze den Charakter unseres Rechts enthüllen, weil nur so die Massen der Werktätigen zu einem neuen Rechtsbewußtsein erzogen, zur Verteidigung unserer staatlichen Ordnung und ihres Rechts geführt werden können. Darum steht diesmal der Staat selbst hinter der Reform, darum werden die Entwürfe diesmal – und wir hoffen, in viel weniger Wochen, als die bisherigen Kommissionen Jahre gebraucht haben – Gesetz werden!

Daß im Gesetzgebungsprogramm der Regierung gerade die Erneuerung des Strafgesetzbuchs an erster Stelle steht, wird niemanden überraschen. Mit dem Hinweis auf den hundertjährigen Leidensweg der Strafrechtsreform sollte angedeutet werden, daß das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in Wirklichkeit schon 20 Jahre vor der Gründung des Bismarckschen Reiches geboren wurde – in Gestalt des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851, dem es im Aufbau und allen wesentlichen Bestimmungen gleicht und mit dem es das Schicksal teilte, von allem Anfang als reaktionär und menschenfeindlich verrufen zu sein. Man lese nur die beißende Kritik, mit der Engels schon vor 65 Jahren, in seiner „Gewaltstheorie“, den Schöpfern des Strafgesetzbuches ihre Herkunft „aus der schlechtesten aller schlechten Schulen“ bescheinigte – und man wird begreifen, daß seine Beseitigung die dringlichste unserer Gesetzgebungsaufgaben ist. Aber sie kann nicht isoliert vollbracht werden – wird ein Grundstein aus dem Rechtssystem herausgebrochen, so zieht er andere nach sich, und der Ministerratsbeschluß sagt daher mit Recht, daß „die Neuschaffung des Strafgesetzbuchs und das schon erlassene Staatsanwaltsgesetz zugleich auch die Neuschaffung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes notwendig machen.“ Und auch dabei wird es nicht lange bleiben können; ein neues Gerichtsverfassungsgesetz erfordert derart tiefgehende Änderungen der Zivilprozeßordnung, daß auch deren völlige Erneuerung nicht lange wird hinausgeschoben werden können...

Vor der Regierungskommission steht also eine Aufgabe, deren Schwere und Umfang sich nur mit der Ehre messen lassen, die es bedeutet, an einem solchen Werk mitarbeiten zu dürfen. Und es gibt eine Gewähr dafür, daß diese Aufgabe trotz ihrer großen Schwierigkeit schnell und gut gelöst werden wird: Das Vorbild und die unschätzbare Hilfe, die uns die Erkenntnisse der Rechtswissenschaft des befreundeten Sowjetstaates und der Volksdemokratien bieten. Mit dieser Hilfe kann unbesorgt ans Werk gegangen werden.

Dr. N.